

# Satzung

## über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) vom 4. November 2014

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 4. November 2014 folgende Satzung beschlossen.

### § 1

#### Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen als Aufwandentschädigung ersetzt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden jeweils auf eine halbe Stunde aufgerundet.

### § 2

#### Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen, die über die Grund- und Truppführerausbildung hinausgehen, wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz gewährt und zwar

- |   |         |
|---|---------|
| a) bis zu 3 Stunden                         | 20,00 € |
| b) von mehr als 3 bis 6 Stunden             | 30,00 € |
| c) von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 40,00 € |

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

### **§ 3 Zusätzliche Entschädigung**

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	1.800 €/Jahr
Stellvertreter (max. 2)	je 900 €/Jahr
Abt.-Kdt. Kirchhofen	500 €/Jahr
Stellv. Abt.-Kdt. Kirchhofen	250 €/Jahr
Abt.-Kdt. Ehrenstetten	500 €/Jahr
Stellv. Abt.-Kdt. Ehrenstetten	250 €/Jahr
Abt.-Kdt. Norsingen	350 €/Jahr
Stellv. Abt.-Kdt. Norsingen	150 €/Jahr
Abt.-Kdt. Offnadingen	350 €/Jahr
Stellv. Abt.-Kdt. Offnadingen	150 €/Jahr
Zugführer (Anzahl 3)	100 €/Jahr
Jugendwart	300 €/Jahr
Gerätewarte	200 €/Jahr
Atemschutzgerätewarte	200 €/Jahr
Sonstige (Kleiderwart, Webmaster)	150 €/Jahr

### **§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 10,00 €/Stunde gewährt.

### **§ 5 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst**

Für angeforderte Brandsicherheitswachdienstleistungen bei Veranstaltungen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Aufwandsentschädigung von 12,00 €/Stunde.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) vom 22. Februar 2000 in der zuletzt geänderten Fassung außer Kraft.

Ehrenkirchen, den 4. November 2014

gez. Breig  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ehrenkirchen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

#### **Hinweis über die öffentliche Bekanntmachung:**

Vorstehende Satzung wurde entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ehrenkirchen vom 10.11.1981, am 7. November 2014 im amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 45/2014 der Gemeinde Ehrenkirchen öffentlich bekannt gemacht.

Burkart  
Rechnungsamt